

Charter Anzahlungen: das unterschätzte Risiko

Beim Abschluss eines Chartervertrages ist es üblich, dass bereits weit vor dem Törnantritt eine erhebliche Anzahlung auf die Chartergebühr zu leisten ist. In weiteren Teilabschnitten ist in der Regel bis 30 Tage vorm Ablegen dann die gesamte Charter fällig.

Das Problem für den Charterer besteht in vielen Fällen darin, dass er für die geleisteten Zahlungen keine adäquate Absicherung bekommt. Er trägt unter Umständen sowohl das Risiko einer Insolvenz bei der Agentur als auch beim Vercharterer vor Ort, an den das Geld von der Agentur weitergeleitet wurde.

Für Pauschalreisen hat der Gesetzgeber mit dem sogenannten „Sicherungsschein“ hier eine wertvolle Hilfe gegeben. Doch ein Charterurlaub unterscheidet sich in einigen Punkten sehr wesentlich von einer „normalen“ Urlaubsreise, so dass die von vielen Charterunternehmen gegebenen Sicherungsscheine nicht mehr als eine „Placebo-Pille“ für mangelhaft aufgeklärte Kunden sind.

Grundsätzlich gilt der im Reiserecht ausgestellte Sicherungsschein nur für Pauschal-Reiseveranstalter. Und gerade das sind Agenturen, die Char-

terverträge nur vermitteln, eben nicht. Charteragenturen sind fast ausnahmslos Handelsvertreter, die selbst nichts veranstalten oder vermieten. Und die Agenturen wollen auch keinesfalls die Rolle des „Veranstalters“ übernehmen, weil das enorme Haftungserweiterungen zur Folge hätte.

Das bedeutet, dass der Sicherungsschein als Instrument zur Absicherung für Kundenzahlungen im Charterbereich nur bedingt greift, denn der Sicherungsschein einer Agentur allein nutzt dem Charterkunden gar nichts.

Damit ist – wenn überhaupt – nur

die Zahlung an diese Agentur versichert. Leitet sie Anzahlungs- und Endbeträge an den Vercharterer weiter, ist deren Haftung beendet, das Geld des Kunden befindet sich aber ggf. bei einem Unternehmen, die Anzahlungen nicht versichert hat.

Nur ein Sicherungsschein des letztendlichen Geldempfängers hätte also für den Kunden Sinn. Der kennt aber unter Umständen noch nicht einmal seinen Vertragspartner im Ausland. Eine wasserdichte Absicherung von Kundenanzahlungen im Charterbereich ist deshalb notwendig und dringender als je zuvor.

Firma YACHT-POOL hat deshalb einen speziellen Sicherungsschein geschaffen, der sowohl das Insolvenzrisiko der Charteragentur als auch das Insolvenzrisiko der Charterfirma vor Ort abdeckt. Allerdings nur für Firmen, die in der sogenannten „Yacht Pool Partner Liste“ stehen, das bedeutet, sich der Bonitätsprüfung von Yacht

Charter-Preis Absicherung
Vers.-Nummer: 0 777 888
Chartervertragsnummer:

Dieser Sicherungsschein ist nur gültig für den o.g. Chartervertrag und Buchungen, die **direkt** bei der unten angeführten versicherten Firma **bis zum 31.12.2008** erfolgen. Für jede Charter ist ein **eigener** Sicherungsschein erforderlich.

Abgesichert werden Anzahlungen gemäß umseitiger Bürgschaft für Yacht-Charter bzw. Reisepreiszahlungen an Charteragenturen (nachfolgend Firma genannt) und Charterveranstalter.

Versicherte Firma:
Quality Charter
Security Street 888
SY 777 - YACHT-POOL Harbor

Unterschrift des Ausstellers:

YACHT-POOL INTERNATIONAL

Ansprüche sind unverzüglich zu richten an:
Deutscher Yacht-Pool
Versicherungs-Service GmbH
Schützenstrasse 9
D- 85521 Ottobrunn/München
Tel: 089 609 37 77
Fax: 089 609 59 73
info@yacht-pool.de



Pool unterzogen zu haben und positiv beurteilt zu werden. Dazu müssen auf Wunsch Bilanzen eingereicht und Bankauskünfte erteilt werden.

Im Laufe der Jahre, in denen das System aufgebaut wurde, überprüfte Yacht Pool weltweit rund 100 Firmen und integrierte diese in die Partner-Liste.

Auf Anfrage können neue Agenturen jederzeit hinzukommen. Es kann aber auch sein, dass Firmen, deren Bonität sich deutlich verschlechtert, von der Liste gestrichen werden. Die Absicherung des Charterkunden, der bereit bei einer Firma gebucht hat, bleibt davon aber unberührt, denn getätigte Buchungen bleiben versichert.

Die Agenturen sind angewiesen die Sicherungsscheine nur für „gelistete Firmen“ auszugeben. Für den Fall, dass dies von einer Agentur mis-

sachtet wird, kann der Versicherer im Schadensfall aus einer Insolvenz Regress auf eine solche Agentur nehmen.

Die Notwendigkeit einer permanenten Bonitätsprüfung ergibt sich aus der Tatsache, dass die Summe der aufgebauten Anzahlungen pro Charterfirma schnell mehrere Hunderttausend Euro erreichen kann.

Das System kann deshalb nur auf Grundlage einer permanenten Marktbeobachtung und Bonitätskontrolle, sowohl der Agenturen, wie auch der Charterfirmen vor Ort funktionieren.

Firma Yacht Pool geht davon aus, dass ein zunehmender Verdrängungswettbewerb zwischen den Charteranbietern, verbunden mit einem hohen Grad von Fremdfinanzierungen, mittelfristig zu Liquiditätsproblemen bei einigen Unternehmen führen kann. Verbunden mit geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen, kann sich die finanzielle Situation des Vertragspartner in kürzester Zeit dramatisch ändern. Grund genug geleistete Charter Anzahlungen entsprechend abzusichern.

Kontakt: www.Yacht-pool.com